

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1958

Nummer 3

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.

- J. Minister für Wiederaufbau. C. Innenminister. G. Arbeits- und Sozialminister.
Gem. RdErl. 24. 12. 1957, Lichtspieltheater und Lichtspielvorführungen; hier: Auswirkung des Sicherheitsfilmgesetzes auf die Vorschriften für Lichtspieltheater und Lichtspielvorführungen. S. 25.
- J. Minister für Wiederaufbau.
II A Bauaufsicht: RdErl. 23. 12. 1957, Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Aufstellung von Gaseinzelöfen in Lichtspieltheatern. S. 31.
- K. Justizminister.

Hinweis:
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 1 v. 1. 1. 1958. S. 35/36.

J. Minister für Wiederaufbau C. Innenminister G. Arbeits- und Sozialminister

Lichtspieltheater und Lichtspielvorführungen; hier: Auswirkung des Sicherheitsfilmgesetzes auf die Vorschriften für Lichtspieltheater und Lichtspielvorführungen

Gem. RdErl.

- d. Ministers für Wiederaufbau — II A 1 — 2.032
Nr. 2795/57,
- d. Innenministers — I C 3/19 — 40.10 u.
- d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8124
v. 24. 12. 1957

- 1 Nach den §§ 2 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Sicherheitsfilmgesetzes v. 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) dürfen Kinofilmpositive mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 nur noch vorgeführt werden, wenn sie vollständig auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt und in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sind. Durch die Verwendung von Sicherheitsfilm werden die Gefahren bei Lichtspielvorführungen herabgesetzt, so daß von den jetzt geltenden Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. März 1937 (Gesetzsamml. S. 41) — LiThVO — für den Bildwererraum (Abschn. III A, §§ 36 bis 41), die Heizung und Lüftung des Bildwererraumes (Abschn. III B, §§ 43 und 44), den Filmschutz (Abschn. III C, §§ 45 bis 49), die sonstigen Einrichtungen des Bildwererraumes (Abschn. III D, §§ 50 bis 53), die Betriebsvorschriften für den Vorführer (Abschn. III E, §§ 54 bis 58), die Vorschriften für die Bildwerfer (Abschn. IV, §§ 59 bis 61) Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen (Abschn. V B, §§ 64 bis 67) und Lichtspielvorführungen in Schulen (Abschn. V C, §§ 68 und 69)

im Einzelfalle Befreiungen bzw. Ausnahmen nach Maßgabe der anliegenden vorläufigen Richtlinien gewährt werden können. Die unter § 42 LiThVO aufgeführten Bestimmungen für die Beleuchtung werden hierdurch nur insoweit berührt, als der Bildwererraum jetzt nur noch als Betriebsraum (vgl. Abschn. 1.1 der anliegenden Richtlinien) und nicht mehr als „feuergefährdete Betriebsstätte“ (vgl. Abschn. V, Abs. 1 der Grundsätze v. 15. 2. 1935 — MBiV. S. 396 — für die Durchführung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen v. 15. Februar 1935/29. April 1937 — Gesetzsamml. S. 21/67 —) anzusehen ist.

Von einer förmlichen Änderung der vorgenannten Bestimmungen wird abgesehen, weil beabsichtigt ist, die vom Arbeitsausschuß II.8 — DIN 18 600 — des Fachausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß in Aufstellung befindlichen Vorschriften für Versammlungsstätten, zu denen in Zukunft auch die Lichtspieltheater zählen werden, zu gegebener Zeit als Rechtsverordnung zu erlassen.

2 Der bauaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung, den bauaufsichtlichen Abnahmen und der Überwachung von Lichtspieltheatern sind mit Inkrafttreten des Sicherheitsfilmgesetzes die als Anlage bekanntgegebenen vorläufigen Richtlinien zugrunde zu legen, die in Anlehnung an den vom Arbeitsausschuß II.8 erarbeiteten Entwurf von Bestimmungen für Bildwererräume aufgestellt wurden.

Soweit geplante bauliche Anlagen diesen Richtlinien entsprechen, aber den zwingenden Bauvorschriften der LiThVO widersprechen, haben die Baugenehmigungsbehörden im Einzelfalle von den noch förmlich geltenen Bestimmungen der LiThVO gem. § 62 Abs. 2 a.a.O. Befreiung zu erteilen. Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau haben für diese Fälle ihre Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten v. 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) allgemein zu geben.

Wenn dagegen, wie z. B. in Abschn. 3.21 der Richtlinien, bezüglich der Grundfläche des Bildwererraumes höhere Anforderungen gestellt werden, haben die Baugenehmigungsbehörden durch Verhandlung mit dem Bauherrn oder seinem Beauftragten die Einhaltung der Richtlinien anzustreben, weil die in § 37 LiThVO geforderten Mindestabmessungen des Bildwererraumes sich in der Praxis als zu gering erwiesen haben und in der Regel auch größer gewählt werden.

Anlage

Von den übrigen Bestimmungen der LiThVO können die örtlichen Ordnungsbehörden im Einzelfalle im Rahmen der Richtlinien Ausnahmen nach § 63 LiThVO zulassen, weil bei der Verwendung von Sicherheitsfilm die Voraussetzungen des § 63 Buchst. c a.a.O. gegeben sind.

Die Befugnisse der Baugenehmigungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden, Befreiungen bzw. Ausnahmen nach den §§ 62 und 63 LiThVO aus anderen Gründen zu gewähren, bleiben unberührt.

- 3 Bei Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen und in Schulen ist die in den §§ 64 Abs. 1 Satz 2 und 68 LiThVO vorgeschriebene Betriebserlaubnis nach § 2 Abs. 2 LiThVO wie bei Lichtspieltheatern auch dann erforderlich, wenn Sicherheitsfilm vorgeführt wird. Bei der Prüfung für die Betriebserlaubnis und bei der Überwachung solcher Lichtspielvorführungen muß u. a. festgestellt werden, ob die vorzuführenden Kine-filme gemäß § 4 des Sicherheitsfilmgesetzes gekennzeichnet sind und die zu verwendenden Bildwerfer die zulässige Stromstärke bzw. den zulässigen Anschlußwert nicht übersteigen. Effekt- oder HI-Kohlen dürfen in Bildwerfern, die im Versammlungsraume selbst zur Aufstellung gelangen, nicht verwendet werden. Sollte es im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob die Bildwerfer in Versammlungsräumen oder in Schulen nach Abschn. 5 der Richtlinien verwendet werden dürfen, so hat die örtliche Ordnungsbehörde oder die Schulaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 3 LiThVO) eine Prüfung durch einen Sachverständigen i. S. von § 4 der ordnungsbehördlichen Verordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen v. 15. Februar 1935/29. April 1937 (Gesetzesamml. S. 21/67) zu veranlassen.
- 4 Ausnahmen gemäß § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Vorführung von Zellhornfilm (Nitrofilm) dürfen die in der demnächst ergehenden Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes bestimmten Stellen nur dann erteilen, wenn die Vorschriften der LiThVO, insbesondere des § 54 Abs. 1, eingehalten werden. Im übrigen bedarf es für die Vorführung von Sicherheitsfilm eines Zeugnisses nach § 54 Abs. 1 LiThVO nicht.
- 5 Von den Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über Schmalfilmvorführungen v. 23. Januar 1932 (Gesetzesamml. S. 57) sind nur noch die §§ 5 bis 7*) von Bedeutung. Ferner sind die Abschnitte II und III sowie die den Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes entgegenstehenden Bestimmungen des Abschnitts IV des RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBiV. S. 65), betreffend Schmalfilmvorführungen, gegenstandslos.
- 6 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden.

*) § 5

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

- a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;
- b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergerätes ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;
- c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6 in der Fassung des § 54 Abs. 1 OBG

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 1000 DM angedroht.

§ 7

(1) Die ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

(2) Inkrafttreten

**Vorläufige Richtlinien
für den Bau und Betrieb von Bildwerferräumen bei
Verwendung von Sicherheitsfilm und für Lichtspielvorführungen mit Sicherheitsfilm**

Anlage

Inhalt

- 1 Begriffe
- 2 Erfordernis eines Bildwerferraumes
- 3 Bau und Einrichtung von Bildwerferräumen
- 4 Betriebsvorschriften für Bildwerferräume
- 5 Aufstellung und Benutzung von Bildwerfern in Versammlungsräumen und in Schulen

1 Begriffe

- 1.1 Ein Bildwerferraum ist ein den Besuchern der Versammlungsstätte unzugänglicher Betriebsraum, in dem Bildwerfer aufgestellt und betrieben werden. Er gilt als Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Sinne der allgemeinen Bauordnungen.
- 1.2 Bildwerfer im Sinne dieser Bestimmungen sind Bildwerfer für Kinefilme mit und ohne angebauter Dia-Einrichtung.

2 Erfordernis eines Bildwerferraumes

Wegen der mit dem Betriebe von Bildwerfern verbundenen Gefahren (elektrische Anlagen; Entstehung gesundheitsschädlicher Dämpfe und Gase bei Verwendung bestimmter Bogenlampenkohlen) ist ein Bildwerferraum erforderlich bei Verwendung von Bildwerfern, die betrieben werden mit:

- 2.1 Bogenlampen, wenn die Stromstärke mehr als 10 Ampère beträgt;
- 2.2 Bogenlampen mit Effekt- oder HI-Kohlen;
- 2.3 Glühlampen oder Entladungslampen (z. B. Xenon- und Quecksilber-Hochdrucklampen), deren Anschlußwert 1000 Watt übersteigt.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verwendung von Bildwerfern in Versammlungsräumen oder in Schulen vgl. Abschnitt 5.

3 Bau und Einrichtung von Bildwerferräumen

3.1 Zugänglichkeit (Treppe)

- 3.11 Eine zum Bildwerferraum führende Treppe muß mindestens 65 cm breit¹⁾ und mit einem Handlauf versehen sein; ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1:1 sein. Der Treppenlauf muß mindestens 80 cm vor der Tür des Bildwerferraumes enden.
- 3.12 Wendeltreppen sind zulässig, wenn sie mindestens 90 cm breit sind, ein in Stufenmitte gemessenes Steigungsverhältnis von höchstens 20:25 cm, beiderseits Handläufe und auf je 3 m der zu überwindenden Höhe Podeste in der Größe von 3 Aufritten haben.
- 3.13 Leitern als einziger Zugang zum Bildwerferraume sind verboten.

3.2 Abmessungen

- 3.21 Die Grundfläche des Bildwerferraumes soll mindestens 16 m² betragen. In einem Bildwerferraume dieser Größe dürfen drei Bildwerfer aufgestellt werden. Für jeden weiteren Bildwerfer erhöht sich die Fläche um mindestens 5 m². Dies gilt auch, wenn Scheinwerfer oder Diabildwerfer mit entsprechender Größe aufgestellt werden. Flurartige Erweiterungen des Bildwerferraumes unter 1,50 m Breite werden auf die notwendige Fläche nicht angerechnet. Bei Bildwerferräumen, in denen nur ein Bildwerfer aufgestellt werden soll, genügt eine Fläche von 10 m².

Die Trennwand zwischen Bildwerferraum und Versammlungsraum muß so lang sein, daß an der Bedienungsseite eines jeden Bildwerfers oder Diabildwerfers ein freier Raum von

¹⁾ Das Breitenmaß von 65 cm ist bestimmt worden, um einen sicheren Rückzugsweg zu gewährleisten; dient die Treppe auch zum Transport von Bildwerfern und anderen Geräten, so wird sie zweckmäßig breiter — etwa 90 cm — angelegt.

mindestens 1 m Breite vorhanden ist. Der Bildwererraum muß mindestens 3 m bzw. bei großen Bildwerfern so tief sein, daß zwischen diesen und der Rückwand ein freier Raum von mindestens 1 m Breite verbleibt.

- 3.22 Die durchschnittliche lichte Raumhöhe muß mindestens 2,80 m sein. Bei wechselnder Deckenhöhe darf die Raumhöhe am Standort des Vorführers 2,10 m nicht unterschreiten.
- 3.23 Liegen Teile des Fußbodens in verschiedener Höhe, so muß der Teil des Fußbodens, auf dem die Bildwerfer stehen, in der nach Abschnitt 3.21, Absatz 2 erforderlichen Länge und in einer solchen Tiefe in einer Ebene liegen, daß hinter den Bildwerfern noch ein freier Durchgang von mindestens 1 m verbleibt. Verschieden hoch liegende Fußboden-teile sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 1:10 oder Differenzstufen von 20:25 cm größter Steigung zu verbinden. Podeste über 25 cm Höhe und Differenztreppen mit mehr als drei Steigungen müssen ein Geländer erhalten, dessen Handlauf keine freien Enden haben darf.

3.3 Öffnungen

- 3.31 Der Bildwererraum darf außer den Bild-, Scheinwerfer- und Schauöffnungen keine unmittelbare Verbindung mit dem Versammlungsraum haben.
- 3.32 Bild-, Scheinwerfer- und Schauöffnungen müssen durch fest in die Wand eingefügte, mit 5 mm dicker Verglasung versehene und mit nicht aus den Führungen herausziehbaren Eisenschiebern ausgerüstete Kabinenfenster rauchdicht abgeschlossen werden; die Schieber müssen sicher und leicht gangbar geführt sein, sich bei Betätigung jedes Gefahrenschalters (Abschnitt 3.61) augenblicklich und selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.
- 3.33 Andere Räume, mit Ausnahme der zum Bildwererraume gehörenden Nebenräume, dürfen nicht ausschließlich durch den Bildwererraum zugänglich sein (keine "gefangenen Räume"). Räume, in denen die Hauptverteilungen für die elektrische Anlage des Lichtspieltheaters sowie die Schalttafel der Sicherheitsbeleuchtung untergebracht sind, gelten nicht als Nebenräume im Sinne von Satz 1.
- 3.34 Die aus dem Bildwererraume und aus den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen zu den Rückzugswegen hinausführenden Türen müssen feuerhemmend sein, nach außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie sich leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen. Sie dürfen keine Riegel besitzen und müssen ein Schloß haben, das von innen ohne Schlüssel geöffnet werden kann.

3.4 Bauart

- 3.41 Die Wände des Bildwererraumes und die unter und über ihm liegenden Decken müssen mindestens feuerhemmend sein. Trennwände gegen von Besuchern benutzte Räume müssen bei Ausführung in Mauerwerk mindestens 11,5 cm, bei Ausführung in Leichtbeton mindestens 10 cm dick sein (Abweichung von DIN 4102 Bl. 2 Abschnitt IVc); Decken müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.42 Podeste nach Abschn. 3.23 dürfen eine Unterkonstruktion aus Holz haben. Innerhalb des Hohlraumes liegende Leitungen sind durch eine verschließbare oder verschraubbare Klappe zugänglich zu machen.

3.5 Installationen (ohne elektrische Betriebseinrichtungen)

- 3.51 Die Beleuchtung des Bildwererraumes muß elektrisch sein.
- 3.52 Für die Beheizung des Bildwererraumes sind nur Sammelheizung, Gaseinzelheizöfen nach Maßgabe des RdErl. v. 23. 12. 1957 (MBl. NW.

1958 S. 31) und fest angeschlossene elektrische Heizgeräte mit Ausnahme von Strahlöfen zulässig. Eine Warmlufttheizanlage des Bildwererraumes darf keine unmittelbare Verbindung mit der Heizung solcher Räume haben, die nicht zu ihm gehörende Nebenräume sind. Die Zuluftöffnungen sind zu vergittern, so daß Gegenstände darin nicht abgelegt werden können.

- 3.53 Der Bildwererraum ist zu be- und entlüften. Läßt sich wegen seiner Lage im Gebäude eine natürliche Lüftung durch Fenster nicht erreichen, so ist die Lüftung sinngemäß nach DIN 18 017 (Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborate) einzurichten.
- 3.54 Jeder mit Bogenlampe oder Xenon-Hochdrucklampe über 1000 Watt Anschlußwert betriebene Bildwerfer muß an ein Abzugsrohr angeschlossen sein, das unmittelbar oder über einen eigenen Sammelkanal oder -schacht (Schornstein) ins Freie führt.

3.6 Bildwerfer und andere elektrische Geräte

- 3.61 An jedem Bildwerfer ist an der Bedienungsseite ein Gefahrenschalter anzubringen, durch den die Stromzuführung zum Triebwerksmotor und zur Lichtquelle abgeschaltet werden kann. Bei Aufstellung mehrerer Bildwerfer muß eine gemeinsame Abschaltung von der Bedienungsseite jedes Bildwerfers aus möglich sein. Bei Aufstellung von nur zwei Bildwerfern, die als Rechts- und Linksmaschinen ausgebildet und deren Bedienungsseiten einander zugekehrt sind, kann die gemeinsame Abschaltung entfallen (vgl. Abschn. 3.32)²⁾.
- 3.62 Im Bildwererraume sollen nur die unmittelbar für die Vorführung notwendigen elektrischen Geräte vorhanden sein.
- 3.63 Schalt- und Verteilungstafeln der Allgemein- und der Sicherheitsbeleuchtung einschließlich der Saalverbundbler mit Ausnahme der Bedienungsorgane dürfen im Bildwererraume nicht untergebracht werden.

3.7 Sonstige Einrichtung

- 3.71 Im Bildwererraume muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein, ferner in der Nähe desselben eine Kleiderablage. Innerhalb des Bildwererraumes sind nur geschlossene Kleiderschränke zulässig.
- 3.72 Im Bildwererraume oder in der Nähe muß eine Wasserzapfstelle mit Ausguß oder ein Waschbecken, in seiner Nähe ein Abort vorhanden sein.
- 3.73 Außerhalb des Bildwererraumes, jedoch in unmittelbarer Nähe der Zugangstür ist ein geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit und in ständig betriebsfähigem Zustand bereitzuhalten.

3.8 Anschläge

- 3.81 Die Betriebsvorschriften (Abschnitt 4) sind im Bildwererraume auszuhängen; dgl. ein Auszug aus der Betriebserlaubnis, sofern darin bestimmte Auflagen für den Betrieb enthalten sind.
- 3.82 Im Bildwererraum ist an gut sichtbarer Stelle in mindestens 5 cm hohen Buchstaben die Inschrift anzubringen:
„In diesem Bildwererraume darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden.“
An der Außenseite der Zugangstür ist die Inschrift anzubringen: „Zutritt für Unbefugte verboten.“

4 Betriebsvorschriften für Bildwerträume

- 4.1 Der Bildwererraum und die zugehörigen Betriebsräume dürfen nicht zum Lagern und auch nicht zum vorübergehenden Abstellen von Gegenständen benutzt werden, die nicht zur Vorführung benötigt

²⁾ Die Fassung entspricht dem Entwurf von DIN 18 600 und dem Entwurf zur Neufassung von VDE 0108.

werden. Rückzugswege aus Bildwerferräumen sind stets freizuhalten; sie dürfen nicht — auch nicht zum vorübergehenden — Lagern von Gegenständen benutzt werden; Schränke u. dgl. dürfen dort nur aufgestellt werden, wenn eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1 m verbleibt.

- 4.2 Leicht entzündlicher Filmklebstoff darf in keiner größeren Menge als 30 g im Bildwerferraume vorhanden sein.
- 4.3 Die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraume ist nur in geschlossenen Schränken zulässig.
- 4.4 Das Betreten des Bildwerferraumes und der zugehörigen Betriebsräume durch Unbefugte sowie die Duldung derartiger Besuche ist verboten.

5 Aufstellung und Benutzung von Bildwerfern in Versammlungsräumen³⁾ und Schulen

Soweit nach Abschnitt 2 ein besonderer Bildwerferraum nicht gefordert wird, dürfen Bildwerfer auch in einem Versammlungsraume aufgestellt und zur Vorführung benutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 5.1 Der Bildwerfer muß auf einem festen Tisch oder Ständer stehen, der von den Sitzen der Zuschauer mindestens 50 cm und am Standort des Vorführers mindestens 1 m von ihnen entfernt ist. Wird der Tisch oder Ständer für den Bildwerfer neben einem Gange des Versammlungsraumes aufgestellt, so muß er auch gegen die Flucht der den Gang begrenzenden Sitzplatzreihen um 50 cm zurückbleiben. Bei dauernder Einrichtung, z. B. in Vortragsräumen, ist der Vorführungsstand mit einer festen Schrank zu umgeben.
- 5.2 Die elektrischen Zuleitungen sind so zu verlegen, daß die ordnungsmäßige Benutzung der Gänge im Raume, der Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie nicht behindert wird; insbesondere dürfen Leitungen nicht auf dem Fußboden liegen.
- 5.3 Es ist verboten, Filmrollen außerhalb des Bildwerfers ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen.
- 5.4 Während der Dauer von Filmvorführungen ist das Rauchen verboten.

³⁾ Die Versammlungsräume müssen den Bestimmungen der auf Grund des RdErl. v. 6. 4. 1909 (MBIv. S. 134) von den Regierungspräsidenten erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen entsprechen.

— MBl. NW. 1958 S. 25.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Aufstellung von Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 23. 12. 1957 — II A 1 — 2.071 Nr. 2941/57

- 1 Nach den §§ 29 Abs. 2 und 43 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen v. 18. März 1937 (GesetzsammL. S. 41) — LiThVO — ist die Verwendung von Gasöfen, die jetzt als Gaseinzelheizöfen bezeichnet werden, in Lichtspieltheatern unzulässig. Der Pr.MfV. und der Pr.FM. haben aber bereits mit RdErl. v. 22. 3. 1927 — II 8 Nr. 270 — (n. v.), 7. 2. 1929 (ZdB. S. 128) und 9. 6. 1938 (ZdB. S. 698) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Gaseinzelheizöfen unter Erteilung einer Befreiung von den vorgenannten Bestimmungen im Zuschauerraum und im Bildwerferraum von Lichtspieltheatern aufgestellt werden dürfen.
- 2 Inzwischen hat der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) unter Beteiligung von Vertretern der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder „Richtlinien für die Aufstellung von Gaseinzelheiz-

öfen in Lichtspieltheatern“ entsprechend dem jetzigen Stande der Technik aufgestellt, die hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt und bekanntgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, die Aufstellung von Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern unter Erteilung einer Befreiung von den §§ 29 Abs. 2 bzw. 43 Abs. 3 LiThVO bauaufsichtlich zu genehmigen, wenn die Öfen so beschaffen sind und so aufgestellt werden, wie es in den Richtlinien angegeben ist.

- 3 Die in Abschn. 1.1 der Richtlinien angegebenen bauaufsichtlichen Vorschriften sind
 - 3.1 die §§ 18 bis 20 der auf Grund der Preuß. Einheitsbauordnungen erlassenen Bauordnungen,
 - 3.2 die bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken, bekanntgegeben mit RdErl. v. 16. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1343),
 - 3.3 die Richtlinien für die Aufstellung von Gasraumheizern mit unmittelbarer Abgasabführung ins Freie, bekanntgegeben mit RdErl. v. 23. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1645).

Zu Abschn. 7.52 der vorstehend unter Nr. 3.2 genannten Richtlinien wird ergänzend bestimmt, daß an Abgaschornsteine von Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern keine anderen Feuerstätten angeschlossen werden dürfen.

- 4 Die RdErl. d. Pr.MfV. v. 22. 3. 1927 — II 8 Nr. 270 — (n. v.) u. 7. 2. 1929 (ZdB. S. 128) sowie der RdErl. d. Pr.FM. v. 9. 6. 1938 (ZdB. S. 698) treten hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Der Abs. 1 der Ziff. 4 meines RdErl. v. 23. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1645) wird wie folgt geändert:

„Für Lichtspieltheater ist im RdErl. v. 23. 12. 1957 (MBI. NW. 1958 S. 31) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Gaseinzelheizöfen unter Erteilung einer Befreiung von den §§ 29 Abs. 2 und 43 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen v. 18. März 1937 (GesetzsammL. S. 41) aufgestellt werden dürfen. Bei Gasraumheizern mit unmittelbarer Abgasabführung ins Freie sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Geräte zugelassen und nach den vorstehenden Richtlinien aufgestellt werden.“

Ich empfehle, den Text des Abs. 1 der Ziff. 4 in den Sp. 1647/48 des MBl. NW., Jahrgang 1953, handschriftlich oder durch Deckblatt — unter Anführung dieses Änderungserlasses — entsprechend zu berichtigen.

- 5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nachrichtlich:

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Richtlinien für die Aufstellung von Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Beschaffenheit der Heizöfen
- 3 Aufstellung der Heizöfen
 - 3.1 In Zuschauerräumen
 - 3.2 In Bildwerferräumen
- 4 Allgemeines
 - 4.1 Für die Aufstellung von Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern sind neben den „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Ge-

bäuden und Grundstücken" — DVGW-TV^R Gas (1950) — und den einschlägigen bauaufsichtlichen Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

- 1.2 Die Vor- oder Kassenhalle, die Kleiderablage und sonstige Räume, die den Besuchern zugänglich sind, unterliegen den nachfolgenden für *Zuschauerräume* geltenden Bestimmungen. Räume, in denen Filmmaterial gelagert oder umgespult wird, sind im Sinne dieser Bestimmungen wie *Bildwererräume* zu behandeln.

2 Beschaffenheit der Heizöfen

- 2.1 Heizöfen für Lichtspieltheater müssen das DIN-DVGW-Zeichen tragen.
- 2.2 In Zuschauerräumen dürfen nur Heizöfen mit geschütztem oder geschlossenem Verbrennungsraum, z. B. Außenwandheizöfen, aufgestellt werden; sie müssen DIN 3364 entsprechen.
Bei Verwendung von Heizöfen mit geschütztem Verbrennungsraum, die die Verbrennungsluft aus dem Aufstellungsraum entnehmen, müssen die Abgase mechanisch abgesaugt werden.
- 2.3 In Bildwererräumen dürfen nur Heizöfen mit geschlossenem Verbrennungsraum aufgestellt werden. Beim Anzünden des Gases darf keine auch nur vorübergehende Verbindung des Innern des Gasheizofens mit der Raumluft eintreten.
- 2.4 Die Heizöfen mit ihren Zündeinrichtungen müssen so gebaut sein, daß bei der Inbetriebnahme die Zündung mit Sicherheit erfolgt.

2.5 Die Bedienungsarmaturen sind so einzurichten oder zu schützen, daß sie nicht von Unbefugten betätigt werden können.

- 2.6 In die Gaszuleitung zum Heizofen oder zu einer Gruppe von Heizöfen muß ein Gasdruckregler eingebaut sein.

3 Aufstellung der Heizöfen

3.1 In Zuschauerräumen

- 3.11 Die Heizöfen mit ihren Armaturen sind so aufzustellen oder durch eine Verkleidung zu schützen, daß sie bei Gedränge oder einer Panik nicht umgestürzt, keine Gegenstände darauf abgelegt und die Ofen nicht unbeabsichtigt berührt werden können.

- 3.12 Die Rückzugswege (Gänge, Flure und Treppenhäuser) dürfen durch die Gasheizöfen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 In Bildwererräumen

- 3.21 In Bildwererräumen müssen die Heizöfen mindestens 1 m entfernt vom Bildwerfer aufgestellt sein. Schutzgitter und Verkleidung gemäß Abschn. 3.11 sind in jedem Falle erforderlich.

- 3.22 Die Gasleitung muß außerhalb des Bildwererraumes absperrbar sein.

- 3.23 Im Bildwererraum ist an gut sichtbarer Stelle eine Bedienungsvorschrift für den Gasheizofen in dauerhafter Ausführung anzubringen.

— MBl. NW. 1958 S. 31.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1958

Allgemeine Verfügungen

Geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 1

Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131; hier: Abfindungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG 2

Bekanntmachungen

Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Medebach und Beverungen 2

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz 2

Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz 3

Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 3

Hinweise und Rundverfügungen

Personalnachrichten

Gesetzesübersicht

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. BGB §§ 2225, 2226. — Erlischt das Amt eines Testamentsvollstreckers, so folgt daraus noch nicht, daß auch die Testamentsvollstreckung als solche beendet ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist der Inhalt des Testaments maßgebend. Durch eine Vereinbarung kann die Beendigung der Testamentsvollstreckung nicht herbeigeführt werden. OLG Hamm vom 18. September 1957 — 15 W 446/57. 5
2. ZPO §§ 114, 121; RAO (BrZ) § 44 I. — Eine Partei, die sich gegen eine Klage auf Mietaufhebung und Räumung ihrer Mietwohnung verteidigen will, muß sich bei der Entscheidung über das von ihr nachgesuchte Armenrecht das Einkom-

men der mit ihr in der Mietwohnung lebenden unterhaltspflichtigen Kinder wie eigenes Einkommen zurechnen lassen. —

Eine Partei, welche für einen tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Rechtsstreit vor dem Amtsgericht das Armenrecht bewilligt worden ist und die zum persönlichen Auftreten vor Gericht in der Lage ist, kann nicht allein deshalb die Beiodnung eines Rechtsanwalts verlangen, weil auch der Gegner anwaltlich vertreten ist. — Ist einer Partei einmal das Armenrecht auf Grund einer vollständigen und wahrheitsgemäßem Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bewilligt worden und ist daraufhin der ihr begeordnete Anwalt im Vertrauen auf diese Beiodnung tätig geworden, so kann der Partei das Armenrecht nicht lediglich deshalb mit rückwirkender Kraft wieder entzogen werden, weil das Gericht seine Auffassung über die Bewertung ihrer gleichgebliebenen wirtschaftlichen Verhältnisse gewechselt hat. LG Bonn vom 18. Oktober 1957 — 5 T 28/57

3. ZPO § 568 II. — Mißverständen des Parteivorbringens als wesentlicher Verfahrensmangel und damit neuer selbständiger Beschwerdegrund i. S. des § 568 Abs. 2 ZPO stellt nicht eine Versagung des rechtlichen Gehörs dar, sondern eine Verletzung des sich aus § 128 ZPO ergebenden Verhandlungsgrundzuges. OLG Hamm vom 11. Oktober 1957 — 15 W 489/57 6

Strafrecht

1. StGB § 68. — Ein nachrichtlicher Vermerk, in dem eine zur Verjährungsunterbrechung geeignete richterliche Handlung bezeugt ist, unterbricht die Verjährung nur, wenn er vor Ablauf der Verjährungsfrist zu den Akten gelangt. OLG Hamm vom 10. Oktober 1957 — 2 Ss 1102/57 7
2. StGB § 304. — Gegenstände, die ihrer Bestimmung nach dem öffentlichen Nutzen dienen, verlieren den Schutz des § 304 StGB nicht dadurch, daß sie vorübergehend, ohne der Öffentlichkeit entzogen zu sein, außer Tätigkeit gesetzt sind. OLG Hamm vom 5. Juli 1957 — Ss 756/57 8
3. StPO § 123. — Die Untersuchungshaft dient auch der Sicherung der Vollstreckung einer Maßregel nach § 42d StGB. OLG Hamm vom 6. September 1957 — 1 Ws 420/57 9
4. StVG § 40. — Für Hunde besteht kein Leinenzwang, wenn die Begleitperson den Hund durch wörtliche Befehle oder Zeichen leiten kann. OLG Hamm vom 17. September 1957 — 3 Ss 1056/57 10
5. StVZO § 18 I. — Auch ein betriebsunfähig abgeschleppter Anhänger ist von der Zulassungspflicht ausgenommen. — Betriebsunfähigkeit eines Anhängers bedeutet Unfähigkeit zur betriebsicheren Verwendung beim Transport von Lasten. — „Ab“schleppen setzt nicht voraus, daß ein betriebsunfähig gewordenes Fahrzeug von einer öffentlichen Straße weggebracht wird. — Der Ort des Schadenseintritts ist ohne Belang. OLG Köln vom 25. Oktober 1957 — Ss 336/57 10

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

— MBl. NW. 1958 S. 35/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)